

§ 30d UEbG Überwachung der Übermittlungspflicht

UEbG - Übernahmegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2026

§ 30d.

Die Übernahmekommission hat die Einhaltung der Übermittlungspflicht nach § 30b zu überwachen und erforderlichenfalls Strafen zu verhängen.

In Kraft seit 30.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at